

Ausstellungsbedingungen

1. Anmeldung und Zulassung:

Mit der Abgabe der Anmeldung verpflichtet sich der Aussteller zur Beteiligung an der Ausstellung. Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller für sich und die von ihm Beauftragten die Ausstellungsbedingungen als verbindlich an und verpflichtet sich, alle gesetzlichen, polizeilichen, baupolizeilichen Feuerschutz-, Unfallverhütungs-, gewerbebehördlichen und sonstigen Bestimmungen sowie evtl. anfallende GEMA-Anmeldungen zu beachten.

Die Zulassung zur Ausstellung erfolgt durch schriftliche Bestätigung, wodurch ein Vertrag zwischen Aussteller und Veranstalter geschlossen ist. Die erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben sind. Der Veranstalter ist berechtigt, Anmeldungen ohne Begründung zurückzuweisen. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden. Mündliche Vereinbarungen bedürfen für ihre Rechtsverbindlichkeit einer schriftlichen Bestätigung.

2. Standzuweisung:

Standzuweisungen erfolgen schriftlich durch die Ausstellungsleitung nach Gesichtspunkten, die durch das Ausstellungsthema oder Wirtschaftlichkeits-erwägungen gegeben sind. Das Eingangsdatum der Anmeldung ist hierbei nicht maßgebend. Wünsche der Aussteller über die Zuweisung von bestimmten Ständen werden, soweit möglich, berücksichtigt, können jedoch nicht zur Bedingung gemacht werden.

Der Veranstalter kann Stände und Werbeflächen aus organisatorischen Gründen oder wegen des Gesamtbildes auf andere Plätze verlegen. Der Veranstalter behält sich vor, die Ein- und Ausgänge sowie die Durchgänge aus technischen Gründen zu verlegen.

3. Untervermietung:

Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Genehmigung des Veranstalters, den ihm zugewiesenen Platz ganz oder teilweise Dritten zu überlassen, ihn zu vertauschen, unterzuvermieten oder für andere Firmen anzunehmen.

4. Rücktritt:

Ein Rücktritt vom Vertrag ist im Interesse der Ausstellung nur bei besonderen Umständen, mit schriftlicher Zustimmung des Veranstalters, möglich. Bei Rücknahme des Vertrages entstehen folgende Kosten: bei einer Rücknahme bis 3 Monate vor Ausstellungsbeginn 10% des Rechnungsbetrages als Bearbeitungsgebühr, bei einer Rücknahme bis 2 Monate vor Ausstellungsbeginn 25% des Rechnungsbetrages als Bearbeitungsgebühr, bis einen Monat vor Ausstellungsbeginn 50% des Rechnungsbetrages als Bearbeitungsgebühr.

Bei einer späteren Rücknahme oder wenn der Stand nicht bezogen wird, ist der Rechnungsbetrag in voller Höhe zu entrichten, auch dann, wenn der Veranstalter den Stand anderweitig vergibt. Erfolgt keine Vermietung, wird eine Gestaltung auf Kosten des Mieters vorgenommen. Ein Rücktritts Antrag hat in jedem Fall schriftlich zu erfolgen. Ist es dem Aussteller möglich, einen Nachmieter zu benennen, der vom Veranstalter bestätigt wird, werden unabhängig vom Zeitpunkt der Vertragsrücknahme Bearbeitungsgebühren in Höhe von 10% des Rechnungsbetrages berechnet. Alle im ursprünglichen Vertrag getroffenen Vereinbarungen behalten für den Nachmieter Gültigkeit.

5. Änderungen:

Nur unvorhergesehene Ereignisse, die die Durchführung der Ausstellung unmöglich machen und nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, berechtigen zu nachfolgenden Änderungen:

- a) die Ausstellung abzusagen
- b) den Veranstaltungstermin zu verlegen.

Kann die Veranstaltung aufgrund unvorhergesehener Ereignisse nicht stattfinden, werden die eingezahlten Beträge nach Abzug einer Bearbeitungsgebühr von 10%, die auf einen neuen Vertrag angerechnet werden, erstattet. Sollte die Veranstaltung aus zwingenden Gründen auf einen anderen Termin verlegt werden müssen, so behalten die getroffenen Vereinbarungen auch für einen neuen Termin Gültigkeit. Der Aussteller kann aus einer Verlegung des Ausstellungstermins oder einem Ausfall der Ausstellung keine Schadenersatzansprüche herleiten. Aussteller, die den Nachweis erbringen, dass sich durch eine Verlegung der Ausstellung eine Überschneidung mit bereits eingegangenen Veranstaltungsverpflichtungen ergibt, können Entlassung aus dem Vertrag verlangen.

6. Auf- und Abbau, Standhöhen:

Für den Aufbau der Ausstellungsstände stehen 2 Tage zur Verfügung. Die Stände müssen bis zur Eröffnung der Ausstellung fertiggestellt sein. Das Aufstellen von Ausstellungsständen über die normale Standhöhe vorne von 2,50 m hinaus muss dem Veranstalter bis 4 Wochen vor Aufbaubeginn bekannt gegeben werden. Die max. Standhöhe an der Zeltrückwand beträgt 2,22 m, in 20 cm Abstand 2,35 m. Das Verschieben des Standbereiches in den Innen-gang, in Fällen größerer Höhen vorgefertigter Messestände, ist nicht zulässig. Laut baupolizeilicher- Anordnung müssen alle brennbaren Dekorationsstoffe und Ausstellungsstücke feuerhemmend imprägniert sein. Der Nachweis hier-über muss vom Aussteller geführt werden. Für den Abbau steht nach Verant-wortungsschluss 1 Tag zur Verfügung.

7. Bestätigung und Zahlungsbedingungen:

Die Rechnungserteilung erfolgt mit der Bestätigung. Die Standmieten sind wie folgt zur Zahlung fällig: Gesamtbetrag 3 Monate vor Ausstellungsbeginn, es sei denn, die Rechnung weist einen anderen Termin aus. Der Veranstalter kann bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen über den bestätigten Stand andersweitig verfügen. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist werden Verzugszinsen erhoben. Aufrechnung mit Gegenforderungen ist grundsätzlich nicht möglich.

8. Beleuchtung, Strom, Wasser:

Die allgemeine Beleuchtung geht zu Lasten des Veranstalters. Wünsche der ausstellenden Firmen nach weiteren Beleuchtungs- und Sonderanschlüssen für eigene Rechnung können nur nach rechtzeitiger Anmeldung berücksichtigt werden. Der Standinhaber sorgt eigenständig für die Verbindung zwischen dem Stromversorgungskasten und seinem Ausstellungsstand. Die max. Entfernung beträgt in den Innenzelten 25 m und im Außengelände 50 m. Das Verbindungskabel sowie ständeigene Stromanlagen müssen der VDE-Vorschrift entsprechen. Die Belastung der 220 Volt/16 Ampere-Steckdosen beträgt aus Sicherheitsgründen max. 3200 Watt. Der Standinhaber haftet für alle Schäden, die durch falsche und/oder unkontrollierte Entnahme von Energie und Wasser entstehen. Für Zu- und Abwasserversorgungen sind die Standinhaber, nach Genehmigung durch die Ausstellungsleitung, in eigener Regie zuständig. Für unmittelbare Schäden, die durch Störung der Versorgungsanlagen entstehen, haftet der Veranstalter nicht.

9. Standbesetzung:

Die Stände müssen während der Öffnungszeiten der Ausstellung besetzt sein. Das Ansprechen von Kunden, das Verteilen von Handzetteln, insbesondere das Anbringen von Flugzetteln an Kfz und das Herumtragen von Plakaten ist außerhalb der gemieteten Standflächen nicht erlaubt. Durch Zuwiderhandlung entstehende Reinigungs- und Entsorgungskosten trägt der Verursacher.

10. Reinigung:

Die Ausstellungsstände werden den Ausstellern besenrein übergeben. Die Ausstellungsleitung sorgt für die Reinigung der allgemeinen Verkehrsflächen im Freigelände und in den Hallen. Die Reinigung der Stände und der Verkehrsflächen vor den Ständen obliegt den Ausstellern. Abfälle sind in Beuteln oder Kartons abends auf die Gänge vor den Stand zu stellen und werden vom Veranstalter beseitigt.

11. Bewachung:

Die allgemeine Bewachung bei Tag und Nacht übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für Verluste und Beschädigungen. Für die Bewachung des Standes und seines Ausstellungs-gutes während der Besuchszeiten einschließlich der Reinigungszeit hat der Aussteller selbst Sorge zu tragen. Sonderwachen bedürfen der Genehmigung des Veranstalters. Sonderwachen können durch den Veranstalter vermittelt werden.

12. Haftung:

Der Veranstalter haftet nur für Schäden, für die er aufgrund gesetzlicher Bestimmungen in Anspruch genommen werden kann. Der Veranstalter haftet nicht für solche Schäden, die durch das auf der Veranstaltung verkehrende Publikum oder sonstige Umstände verursacht werden. Aus etwaigen auf Irrtum beruhenden Angaben oder Maßnahmen des Veranstalters können Schadenersatzansprüche irgendwelcher Art gegen den Veranstalter nicht hergeleitet werden. Eine Versicherung gegen alle infrage kommenden Gefahren, insbesondere gegen Diebstahl, wird dringend empfohlen. Zur Wahrung von Ansprüchen aus dieser Versicherung muss im Schadensfall unverzüglich schriftliche Anzeige bei der Versicherung und in Diebstahlfällen auch bei der Polizeiwache erfolgen. Auch bei Versagen der Versorgungseinrichtungen für Strom und Wasser haftet der Veranstalter nicht für die den Ausstellern etwa entstandenen Schäden. Der Aussteller ist gehalten, an seinen ausgestellten Maschinen Schutzvorrichtungen anzubringen, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen und Vorkehrungen gegen Schäden durch Schwitzwasser zu treffen. Die Ausstellungsleitung hat das Recht, jederzeit den Betrieb von Maschinen oder Apparaten zu untersagen, wenn nach ihrem Ermessen die Inbetriebnahme der aufgestellten Maschinen Gefahr bietet. Auf jeden Fall haftet der Aussteller für jeden Personen- und Sachschaden, der durch seinen Aufstellungsaufbau oder seine Ausstellungs-güter entsteht.

13. Werbung:

Die Werbung für die Veranstaltung übernimmt der Veranstalter. Werbemaßnahmen und Aktionen außerhalb des eigenen Standes, z.B. auf der NKI-Bühne, bedürfen der Abstimmung mit und der Zustimmung durch die Ausstellungsleitung. Werbung für Dritte, auch für Lieferanten des Aussteller, ist nur mit Genehmigung des Veranstalters gestattet. Der Betrieb eigener Tonaanlagen, die Vorführung von Maschinen, Lichtbildern und Filmen, Beschallungen, Moderationen sowie die Durchführung von Modenschauen, Lotterien und Tombolen, bedürfen besonderer Absprachen mit dem Veranstalter. Die Genehmigung kann im Interesse der Aufrechterhaltung des Ausstellungsbetriebes widerrufen oder eingeschränkt werden.

14. Hausrecht und Gerichtsstand:

Der Veranstalter übt im Ausstellungsgelände Hausrecht aus. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten einschl. Wechsel- und Scheckverkehr ist Neustadt.

15. Verwirkung von Ansprüchen:

Ansprüche des Ausstellers müssen binnen einer Woche nach Schluss der Veranstaltung schriftlich beim Veranstalter eingegangen sein. Später erhobene Ansprüche gelten als verwirkt.

16. Salvatorische Klausel:

Durch etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Geschäftsverbindung nicht berührt.

17. Veranstalter:

NKI e.V. Nordkreisinitiative für Wirtschaft und Werbung, Der Vorstand, Hagener Straße 44, 31535 Neustadt. Büro: Die Mühlenbreite 16, 31535 Neustadt, office@nki-ev.de.